

Satzung für die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen für das nach § 142 BauGB festgelegte Sanierungsgebiet (Städtebaumaßnahmen) des Marktes Gößweinstein vom 21.01.2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung der Ausbaubeitragssatzung des Marktes Gößweinstein vom 09.12.2002 erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in Abs. 2 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung des Marktes vom 09.12.2002, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.
- (2) Der Beitrag wird für die Straßen, welche innerhalb des nach § 142 BauGB festgelegten Sanierungsgebietes liegen (Am Kreuzberg, An der Martinswand, An der Wagnershöhe, Badangerstraße, Balthasar- Neumann Straße, Behringersmühler- Straße, Burgstraße, Butzberg, Gartenstraße, Gartenweg, Karl- Brückner- Straße, Viktor- von- Scheffel- Straße und Pezoldstraße) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben. Der Geltungsbereich des nach § 142 BauGB festgelegten Sanierungsgebietes ist aus dem Lageplan, Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

**§ 2
Vorteilsregelung**

- (1) Die dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Eigenbeteiligung des Marktes Gößweinstein wird für die Kosten, die den Aufwand eines durchschnittlichen, ortsüblichen Ausbaues der betreffenden Straßenklasse (§ 6 Absätze 1, 2 und 3 der Ausbaubeitragssatzung -ABS-) übersteigen, auf 70 v. H. festgesetzt.
- (2) Die restlichen 30 v. H. der in Abs.1 genannten Kosten werden dem beitragsfähigen Aufwand nach § 5 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung zugerechnet.

**§ 3
Klassifizierung der Straßen**

Die im Sanierungsgebiet auszubauenden Straßen werden gemäß § 7 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt klassifiziert:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1. Am Kreuzberg | Haupterschließungsstraße; |
| 2. An der Martinswand | Anliegerstraße; |
| 3. An der Wagnershöhe | Anliegerstraße; |
| 4. Badangerstraße | Anliegerstraße; |
| 5. Balthasar-Neumann Straße | Haupterschließungsstraße; |
| 6. Behringersmühler Straße | Hauptverkehrsstraße; |
| 7. Burgstraße | Haupterschließungsstraße; |
| 8. Butzberg | Anliegerstraße; |
| 9. Gartenstraße | Anliegerstraße; |
| 10. Gartenweg | Anliegerstraße; |
| 11. Karl- Brückner- Straße | Haupterschließungsstraße; |
| 12. Pezoldstraße | Hauptverkehrsstraße; |
| 13. Viktor- von- Scheffel- Straße | Hauptverkehrsstraße; |

**Ausbaubeitragssatzung für das nach § 142 BauGB festgelegte Sanierungsgebiet (Städtebaumaßnahmen
des Marktes Gößweinstein**

* 2 *

**§ 4
Ausbaukategorie**

Ausbaukategorien:

1. Ausbaukategorie I:

Der Ausbaukategorie werden die Straßen nach § 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 13 zugeordnet.

2. Ausbaukategorie II:

Der Ausbaukategorie werden die Straßen nach § 3 Nr. 3, 8 und 10 zugeordnet.

**§ 5
Ausbaumerkmale**

Die Ausbaumerkmale für die Straßenkategorien nach § 4 werden wie folgt festgelegt:

1. Kategorie I:

1.1 Frostschuttschicht:

Fahrbahnen und Parkstreifen 36 cm und unter Gehwegen sowie Randstreifen 30 cm stark;

1.2 Asphalttragschicht und Asphaltbeton:

Fahrbahnen und Parkstreifen Asphalttragschicht 10 cm und Asphaltbeton 4 cm stark; Gehwege und Randstreifen Asphalttragschicht 4 cm und Asphaltbeton 3 cm stark;

1.3 Randsteine:

Betonbordsteine (15 x 30 cm);

1.4 Oberflächenentwässerung:

Komplette Straßeneinlaufsinkkästen mit Anschluss und Leitung zum gemeindlichen Mischwasserkanal sowie dem Straßenentwässerungsanteil aus der Entwässerungseinrichtung und Betonformsteine;

1.5 Beleuchtung:

Übliche Serienleuchten (Kasten- oder Pilzform) auf Stahlmasten oder Wandarmen;

2. Kategorie II:

2.1 Frostschuttschicht:

Fahrbahnen und Parkstreifen 40 cm und unter Gehwegen sowie Randstreifen 30 cm stark;

2.2 Asphalttragschicht und Asphaltbeton:

Fahrbahnen und Parkstreifen Asphalttragschicht 7 cm und Asphaltbeton 3 cm stark; Gehwege und Randstreifen Asphalttragschicht 4 cm und Asphaltbeton 3 cm stark.

2.3 Randsteine:

Betonbordsteine (15 x 30 cm);

2.4 Oberflächenentwässerung:

Komplette Straßeneinlaufsinkkästen mit Anschluss und Leitung zum gemeindlichen Mischwasserkanal sowie dem Straßenentwässerungsanteil aus der Entwässerungseinrichtung und Betonformsteine;

2.5 Beleuchtung:

Übliche Serienleuchten (Kasten- oder Pilzform) auf Stahlmasten oder Wandarmen;

**§ 6
Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung des Marktes Gößweinstein (ABS) vom 09.12.2002.

* 3 *

* 3 *

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung für das festgelegte Sanierungsgebiet (Städtebausanierungsgebiet) vom 11.09.1997 außer Kraft.

Gößweinstein, den 21.01.2003
Markt Gößweinstein


Lang
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 31.01.2003, Nr. 02/2003, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 04.02.2003
Markt Gößweinstein

i.A.

Maier

